

Hinweise zum Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 01.01.2012 und zum Steuervereinfachungsgesetz 2011

I. Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 01.01.2012

Für das Jahr 2012 erhalten Sie keine Lohnsteuerkarte mehr!

Die Informationen, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen (z. B. Steuerklasse), sollen dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2012 elektronisch durch das Finanzamt übermittelt werden. Dieses Verfahren trägt den Namen ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale).

Die Finanzverwaltung wird in den nächsten vier Wochen jeden Arbeitnehmer schriftlich über seine persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale 2012 informieren, die dem Arbeitgeber für das erste Dienstverhältnis zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt werden. Das Schreiben enthält folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale:

- Steuerklasse
- Kirchensteuermerkmale
- Zahl der Kinderfreibeträge
- Pauschbetrag für behinderte Menschen

Bitte warten Sie den Erhalt dieses Schreibens ab und leiten dieses **nicht** an das LBV NRW weiter, sondern prüfen die darin enthaltenen Angaben. Stimmen diese Daten nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, wenden Sie sich bitte schriftlich an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/service/formulare/sonstige/1st/elstam_formular_aenderung.pdf.

Für zukünftige Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale ist grundsätzlich ihr Wohnsitzfinanzamt zuständig. Dies gilt nicht für Änderungen aufgrund von

- Eheschließung,
- Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes oder
- Kircheneintritt oder Kirchenaustritt.

Für Änderungen dieser Art bleiben weiterhin die örtlichen Meldebehörden zuständig.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Die im Jahr 2011 bei der Bemessung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigten **Freibeträge** (Ausnahme: Pauschbetrag für behinderte Menschen) oder Faktoren bei Steuerklasse IV/IV verlieren zum 01.01.2012 ihre Gültigkeit. Damit wir diese beim Lohnsteuerabzug ab Januar 2012 berücksichtigen können, müssen Sie diese rechtzeitig bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt **neu beantragen**.
- Das LBV NRW kann **keine** Änderung Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen!
- Der Zeitpunkt, zu dem Ihre Steuermerkmale von dem LBV NRW erstmals abgerufen werden steht noch nicht fest. Sobald uns diesbezüglich weitere Informationen vorliegen, veröffentlichen wir diese auf unserer Internetseite. Bitte nehmen Sie daher von **telefonischen oder schriftlichen Anfragen** in dieser Sache Abstand.
- Ihre **Lohnsteuerbescheinigung** werden wir wie bisher erstellen (in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres), dem Finanzamt elektronisch übermitteln und an Sie per Briefpost versenden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite (www.lbv.nrw.de) sowie auf den Internetseiten www.elster.de und www.bzst.de.

II. Steuervereinfachungsgesetz

Der Bundesrat hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 23.09.2011 verabschiedet.

Hierdurch wird u. a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auf 1.000 € erhöht. Das Gesetz sieht vor, dass der erhöhte Pauschbetrag erst beim Lohnsteuerabzug für den Monat Dezember 2011 (rückwirkend für das Kalenderjahr 2011) zu berücksichtigen ist.

Unser Bezügeabrechnungsprogramm wird diese Änderung automatisch umsetzen. Daher bitten wir von Anfragen abzusehen.